

KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung PROGRAMM-NR. 156**Finanzierung der energetischen Sanierung von Schulen, Schulsporthallen, Kindertagesstätten und Gebäuden der Kinder- und Jugendarbeit**

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Nationalen Klimaschutzprogramms sowie des Programms der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung. Es dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) bzw. der Anlage zum Merkblatt für

- Energetische Sanierungen auf Neubau-Niveau sowie für ein
- Maßnahmenpaket zur Energieeinsparung.

Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, max. für 10 Jahre.

Wer kann Anträge stellen?

Alle im KfW-Kommunalkredit antragsberechtigten Investoren, die Träger der zu sanierenden Gebäude sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften,
- Kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. der entsprechenden Landesgesetze zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden sowie

alle im Programm Sozial Investieren antragsberechtigten gemeinnützigen Organisationsformen einschl. Kirchen, wenn das Darlehen durch eine 100%ige modifizierte kommunale Ausfallbürgschaft besichert wird.

Was wird mitfinanziert?

Finanziert werden energetische Maßnahmen an folgenden Einrichtungen in den Gemeinden, die bis zum 1.1.1990 fertig gestellt worden sind:

- Schulen,
- Schulsporthallen,
- Kindertagesstätten sowie
- Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit, die ganzjährig und mit normalen Innentemperaturen genutzt werden.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind. Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

A. Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z.B. die Fenstererneuerung, Dämmung, Erneuerung der Heizungsanlage oder der Beleuchtungsanlage sowie der Ersatz oder Einbau von Lüftungsanlagen.

Es ist nachzuweisen, dass nach der Sanierung die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmetransfer gemäß den Anforderungen der EnEV für die Sanierung auf Neubau-Niveau eingehalten werden. Der rechnerische Nachweis ist nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 zu führen.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung des zuständigen Hochbauamtes oder einer nach § 21 EnEV berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV (nachfolgend Sachverständiger genannt) einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus gemäß den Anforderungen der EnEV geplant ist. Die geplanten Maßnahmen sind aufzuführen.

B. Maßnahmenpaket

Es müssen mindestens **drei** vom Sachverständigen empfohlene Maßnahmen aus der nachstehenden Aufzählung als Paket durchgeführt werden.

- a) Wärmedämmung der Außenwände,
- b) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- c) Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen

- beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen,
- d) Einbau neuer Fenster mit Mehrscheiben-Isolierverglasung,
 - e) Ersatz von Sonnenschutzeinrichtungen durch solche mit Tageslichtfunktion oder Einbau dieser Einrichtungen,
 - f) Maßnahmen Lüftungsanlagen
 - g) Austausch der Beleuchtung,
 - h) Maßnahmen Heizung.

Es sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen, sofern sie im Maßnahmenpaket enthalten sind. Ausnahmen vom Umfang der Einzelmaßnahmen (z.B. es können nur drei von vier Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der Anlage dieses Merkblattes zu erfüllen. Dies ist bei Antragstellung durch den Sachverständigen zu bestätigen.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil / Kreditbetrag:

Es werden in den

- Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur – „GA-Gebiete“ bis zu 100 % und
- sonstigen Gebieten bis zu 70%

der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung, etc.) finanziert, bei Maßnahmen nach **A.** maximal 350 EUR pro Quadratmeter Netto-Grundfläche, bei drei Maßnahmen nach **B.** maximal 200 EUR pro Quadratmeter Netto-Grundfläche. Bei Durchführung weiterer Maßnahmen nach **B.** kann der Kredithöchstbetrag pro Maßnahme um 50 EUR, maximal 100 EUR pro Quadratmeter Netto-Grundfläche erhöht werden.

Kombinationsmöglichkeiten:

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse) ist **zulässig**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch den Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn dafür keine sonstige Förderung in Anspruch genommen wird.

Sollten öffentlich-rechtliche Kreditnehmer die Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über

mehrere Haushaltsjahre hinaus planen, ist bei Antragstellung ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die angegebenen Finanzierungsanteile/Kreditbeträge beziehen sich auf das Gesamtvorhaben.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei einer Darlehenslaufzeit bis 20 Jahre werden höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre gewährt.

Wie sind die Konditionen?

- Für das Darlehen kommt der am **Tag der Auszahlung** geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 5, 10 oder 20 Jahren festgeschrieben.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für unsere Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Auszahlung: 100 %

Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z.B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Baubeginn erfolgen.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommundarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. 100%ige modifizierte kommunale Ausfallbürgschaft bei gemeinnützigen Organisationsformen, einschl. Kirchen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (KfW 141 833) direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Kreditantragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Auf dem Antragsformular ist die Angabe der geplanten Investitionsmaßnahmen erforderlich. Für die energetische Sanierung auf Neubau-Niveau (**A.**) mindestens gemäß den Anforderungen der EnEV sind die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, in der Rubrik "Vorhabensbeschreibung" einzeln aufzuführen.

Für Maßnahmen gemäß Anlage zum Merkblatt nach **B.** ist anzugeben, welche Einzelmaßnahmen mit entsprechenden Parametern als Maßnahmenpaket zur Finanzierung beantragt werden.

Das Antragsformular sowie das jeweils aktuelle Merkblatt können unter der FAX-Nr. (030) 202 64-5311 direkt abgerufen werden.

Als Programm-Nr. ist **156** anzugeben.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind neben dem Antragsformular und einer zusammenfassenden Projektbeschreibung folgende Anlagen einzureichen:

Für die energetischen Maßnahmen ist das vom Antragsteller unterschriebene KfW-Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" mit Formular-Nr. 142 771 (bei **A.**) bzw. Formular-Nr. 142 761 (bei **B.**) einzureichen und zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die KfW behält sich im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen vor.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern,

- die zu einem Kreditobligo bei der KfW von über 50 Mio EUR führen und/oder
- die eine Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre hinaus beinhalten,

ist der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden). Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, ist neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Bei Zweckverbänden ist die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie deren aufsichtbehördlichen Ge-

nehmigung vorzulegen. Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.

Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förder Voraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von neun Monaten nach Vollausszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises mit Formular-Nr. 141 835 direkt bei der KfW einzureichen und nachzuweisen. Bei einer Förderung nach **A.** ist zusätzlich die Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen (Formular-Nr. 142 781) vorzulegen.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Haushaltjahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die KfW behält sich auch hier eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie der geförderten Gebäude vor.